

Zeitpunkt	1. Während der Unterrichtszeit			2. Außerhalb der Unterrichtszeit	3. Nach der Schulpflicht und ohne aufrechten Schulbesuch
	a.) Berufspraktische Tage/Woche	b.) Individuelle Berufspraktische Tage	c.) Individuelle Berufs(bildungs)-orientierung		
Bezeichnung	Berufsschnuppertage als Schulveranstaltung, durch die Schule organisiert, während der Schulzeit.	Berufsschnuppertage als schulbezogene Veranstaltung, organisiert von den Erziehungsberechtigten, genehmigt durch den Klassenvorstand und administriert durch das BOZ.	Berufsschnuppertage während der Unterrichtszeit als schulbezogene Veranstaltung, organisiert von Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten, genehmigt durch die Schule.	Berufsschnuppertage außerhalb der Unterrichtszeit (z. B. Ferien), von Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten organisiert.	Berufsschnuppertage für Jugendliche nach Erfüllung der Schulpflicht und ohne aufrechten Schulbesuch. Organisiert von Jugendlichen, Erziehungsberechtigten oder im Rahmen einer AMS-Maßnahme (wird rechtlich als Volontariat gesehen).
Zielgruppe	Schüler/innen ab der 8. Schulstufe.	Für Wiener Pflichtschüler/innen ab der 8. Schulstufe im 8., 9., 10. und 11. Schuljahr (WMS, NMS, PTS, FMS, SPZ, ZIS).	Schüler/innen einer BMHS oder AHS ab der 8. Schulstufe.	Alle Schüler/innen ab der 8. Schulstufe.	Jugendliche nach der Schulpflicht und ohne aufrechten Schulbesuch.
Gesetze bzw. Verordnungen	Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz, Schulunterrichtsgesetz, Schulveranstaltungsverordnung, Aufsichtspflichterlass, Merkblatt des Stadtschulrates für Wien.	Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz, Schulunterrichtsgesetz, Aufsichtspflichterlass, Merkblatt des Stadtschulrates für Wien.	Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz, Schulunterrichtsgesetz § 13b, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz § 175, Aufsichtspflichterlass.	Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz § 175.	Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz, Berufsausbildungsgesetz, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz § 8.
Verantwortung	Lehrer/innen, verantwortliche/r Betreuer/in im Betrieb nach Schulunterrichtsgesetz § 44 a.	Verantwortliche/r Betreuer/in im Betrieb nach Schulunterrichtsgesetz § 44 a.	Erziehungsberechtigte, verantwortliche/r Betreuer/in im Betrieb nach Schulunterrichtsgesetz § 44a.	Erziehungsberechtigte und verantwortliche/r Betreuer/in im Betrieb.	Erziehungsberechtigte oder Eigenverantwortung nach Erreichen der Volljährigkeit.
Formulare und Institutionen	Organisationsplan durch die Schule. Datenblatt zum Einreichen an das BiWi (www.biwi.at/schnuppertage).	BOZ Datenblatt (www.boz.schule.wien.at).	BiWi - Vereinbarung für Berufsschnuppertage (www.biwi.at/schnuppertage).	BiWi - Vereinbarung für Berufsschnuppertage (www.biwi.at/schnuppertage).	BiWi - Vereinbarung für Berufsschnuppertage (www.biwi.at/schnuppertage).
Versicherung	<ul style="list-style-type: none"> Unfallversicherung: durch den Schulbesuch sichergestellt Krankenversicherung: durch die Mitversicherung bei den Erziehungsberechtigten Haftpflichtversicherung: über das BiWi durch die Meldung der Schule 	<ul style="list-style-type: none"> Unfallversicherung: durch den Schulbesuch sichergestellt Krankenversicherung: durch die Mitversicherung bei den Erziehungsberechtigten Haftpflichtversicherung: über das BOZ (muss beantragt werden) 	<ul style="list-style-type: none"> Unfallversicherung: durch den Schulbesuch sichergestellt Krankenversicherung: durch die Mitversicherung bei den Erziehungsberechtigten Haftpflichtversicherung: über das BiWi (muss beantragt werden) 	<ul style="list-style-type: none"> Unfallversicherung: durch den Schulbesuch sichergestellt Krankenversicherung: durch die Mitversicherung bei den Erziehungsberechtigten Haftpflichtversicherung: über das BiWi (muss beantragt werden) 	<ul style="list-style-type: none"> Unfallversicherung: durch die Meldung des Unternehmens bei der AUVA Krankenversicherung: ist durch die Mitversicherung bei den Erziehungsberechtigten oder im Rahmen einer AMS-Maßnahme gegeben Haftpflichtversicherung: über das BiWi (muss beantragt werden)

Tätigkeit: Durch Zuschauen, Fragen stellen und Ausprobieren einfacher, ungefährlicher Tätigkeiten sollen interessierte Jugendliche den Wunschberuf im Arbeitsalltag kennen lernen. Das betrifft in der Regel Tätigkeitsbereiche des ersten Ausbildungsjahres. Ein Einsatz des Jugendlichen als Ersatz oder Entlastung eines Mitarbeiters des Betriebs ist dabei nicht erlaubt. Ebenfalls darf eine Eingliederung des Interessenten in die Organisation nicht stattfinden. Wäre das der Fall, wäre ein Arbeitsverhältnis mit allen arbeits- und sozialrechtlichen Konsequenzen gegeben.

Entlohnung: Da das Berufsschnuppertage kein Arbeitsverhältnis zwischen Jugendlichen und Betrieb darstellt, besteht in der Regel auch kein Anspruch auf Entlohnung. Sowohl die private Schnuppertageinitiative als auch die individuelle Berufsorientierung (= schulbezogene Veranstaltung) sollten im Interesse des Betriebes als auch im Interesse des Jugendlichen ausschließlich aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung erfolgen. Als Zeichen besonderer Anerkennung haben sich Gutscheine bzw. Verpflegung bewährt.

Dauer: Generell gilt, dass das Berufsschnuppertage pro Betrieb und Arbeitsplatz nicht länger als 5 Tage dauern darf. Sollte der Jugendliche jedoch in mehreren Betrieben „schnuppertage“, so darf der Zeitraum der Berufsorientierung aus Gründen der gesetzlichen Unfallversicherung insgesamt 15 Tage pro Kalenderjahr nicht übersteigen. Für das Berufsschnuppertage gilt das Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz. Der Jugendliche darf von Montag bis Freitag nicht länger als 8 Stunden pro Tag, dies in der Zeit von 7 - 18 Uhr im Betrieb anwesend sein. In Ausnahmefällen, etwa bei ungewöhnlichen Arbeitszeiten mancher Berufe (Rauchfangkehrer, Reinigungstechnik, Bäcker und Konditor) kann die Beginnzeit aus Gründen der praxisorientierten Berufsorientierung auf 6 Uhr gesetzt werden - sofern Eltern und Jugendlicher zustimmen.

Wichtige Adressen - Nähere Infos

BiWi - Berufsinformationszentrum der Wiener Wirtschaft
Währinger Gürtel 97 | 1180 Wien
T 01/514 50-6518 | E mailbox@biwi.at | W www.biwi.at/schnuppertage

GPA-DJP - Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier
Alfred-Dallinger-Platz 1 | 1034 Wien
T 05 0301-21298 | E jugend@gpa-djp.at | W www.jugend.gpa-djp.at

BOZ - Berufsorientierungszentrum des Stadtschulrates für Wien
Burggasse 14-16 | 1070 Wien
T 01/270 00 86 | E boz@wbn.wien.at | W www.boz.schule.wien.at

ACHTUNG!
Ausnahme Tourismus und Gastronomie

Nach der derzeitigen Rechtsauffassung der AUVA/der Krankenkassen sind unverbindliche Berufsschnuppertage „Nach der Schulpflicht und ohne aufrechten Schulbesuch“ in den Bereichen Hotellerie und Gastronomie nicht möglich.

